

Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich

KR-Nr. 202/2024

Sitzung vom 21. August 2024

Anfrage (Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in den Gerichten im Kanton Zürich [administrative Fragen])

Die Kantonsrätinnen Mandy Abou Shoak und Sibylle Marti, Zürich, haben am 10. Juni 2024 folgende Anfrage eingereicht:

Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn eine Person dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass sie mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich über den geäußerten Willen des Opfers hinwegsetzt oder einen Schockzustand ausnützt. Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern auch beischlafähnliche Handlungen. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden.

Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform.

Deshalb bitten wir die Gerichte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist der Stand der Umsetzung in Hinblick auf die Revision des Sexualstrafrechts für die Gerichte?
2. Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Gerichte zur Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?
3. Wie werden die Prozesse innerhalb der Gerichte angepasst, um die Sexualstrafrechtsreform umzusetzen?
4. Wie schätzen Sie die vorhandenen finanziellen Ressourcen in Hinblick auf eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform ein?
5. Wie wird sichergestellt, dass die Gerichte die Inhalte der verschiedenen Massnahmen der Lernprogramme kennen und dementsprechend auch Zuweisungen machen können?
6. Wie setzen die Gerichte die technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor der Retraumatisierung durch Mehrfachbefragung zu schützen?

Das Obergericht beschliesst:

I. Die Anfrage Mandy Abou Shoak und Sibylle Marti, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Es gehört zu den ständigen Aufgaben der Richterinnen und Richter am Obergericht und an den Bezirksgerichten, sich über die Änderungen der relevanten gesetzlichen Grundlagen auf dem Laufenden zu halten. Das beansprucht aufgrund der immer zahlreicheren Gesetzesrevisionen mittlerweile einen beachtlichen Umfang der Arbeitszeit. Wir verweisen auf unseren Antrag an den Kantonsrat auf zusätzliche Richterstellen für die Bezirksgerichte vom 27. Oktober 2021 (KR-Nr. 392/2021). Dort hatten wir beispielhaft festgehalten, dass das Zivilgesetzbuch (SR 210) seit seiner Inkraftsetzung im Jahr 1911 während 90 Jahren bis zum Jahr 2001 lediglich 28 Mal geändert wurde, während es in den rund 20 Jahren danach bis 2021 33 Anpassungen gab. Das Strafgesetzbuch (SR 311.0; StGB) wurde im Jahr 1943 in Kraft gesetzt und während der rund 60 Jahre bis zum Jahr 2001 48 Mal geändert. In den 20 Jahren danach bis zum Jahr 2021 gab es 107 Änderungen (Quelle: Systematische Sammlung des Bundesrechts, fedlex.admin.ch).

Die vorliegende Revision des Sexualstrafrechts ist lediglich eine dieser zahlreichen Änderungen, auf die sich die Richterinnen und Richter gleich wie die anderen juristischen Mitarbeitenden im Rahmen der Möglichkeiten vorbereiten. Sie werden dabei von der Abteilung Personal und Bildung am Obergericht sowie von externen Anbietern von juristischen Weiterbildungen unterstützt. Dazu unter der betreffenden Frage (2.) mehr.

Zu Frage 1:

Die Revision des Sexualstrafrechts bedarf über die Kenntnisse der Änderungen hinaus keiner speziellen Umsetzung an den Gerichten, zumal die technische Infrastruktur an den Gerichten in Bezug auf Videoaufzeichnungen und -übertragungen vorhanden ist (vgl. Antwort zur 6. Frage).

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 StGB Straftaten nur dann nach neuem Recht zu beurteilen sind, wenn diese nach Inkrafttreten des neuen Rechts begangen wurden. Insofern werden die Gerichte im Rahmen ihrer materiellen Beurteilung (und umso mehr die Rechtsmittelinstanzen), im Gegensatz zu den Staatsanwaltschaften, noch eine geraume Zeit lang nicht mit dem neuen Recht konfrontiert sein.

Zu Frage 2:

Den Gerichten stehen über die Abteilung Personal und Bildung seitens von externen Anbietern zahlreiche einschlägige Veranstaltungen zur Revision des Sexualstrafrechts zur Verfügung, in denen die wesentlichen Neuerungen thematisiert werden. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Weiterbildungsveranstaltungen (Fachtagungen):

- Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter: «Dritte Tagung zum Sexualstrafrecht – Neuste Entwicklungen in Recht und Praxis» (Tagung vom 7. Mai 2024, iudex.ch/de/tagung10.htm)
- Tagung der schweizerischen kriminalistischen Gesellschaft vom 6./7. Juni 2024
- Universität St. Gallen: «Paradigmenwechsel im neuen Sexualstrafrecht» (Tagung vom 18. Oktober 2024, unisg.ch/fileadmin/user_upload/Flyer_Kurstag_18._Oktober__002_.pdf)
- Universität Basel: «Recht aktuell-Tagung: Revision Sexualstrafrecht» (Tagung vom 31. Oktober 2024, ius.unibas.ch/de/event/details/recht-aktuell-tagung-zum-revidierten-sexualstrafrecht)
- Universität St. Gallen: «Aussage gegen Aussage: Glaubhaftigkeitsbeurteilung im Kontext der Revision des Sexualstrafrechts» (Tagung vom 6. November 2024, irphsg.ch/weiterbildung/tagungen/aktuelle-veranstaltungen/glaubhaftigkeitsbeurteilung)
- Stiftung juristische Weiterbildung Zürich: «StrafR! Revision des Sexualstrafrechts» (Tagung vom 22. November 2024, sjwz.ch/seminare/strafr-revision-des-sexualstrafrechts/?topic=straf-strafprozessrecht-strafvollzug)
- Universität St. Gallen: «Einvernahmen im Sexualstrafrecht» (Tagung an vier verschiedenen Daten im Januar, März und September 2025, unisg.ch/de/universitaet/schools/law/forschung/sk-hsg/tagungen-weiterbildungen-und-veranstaltungen/weiterbildung-einvernahmen-im-sexualstrafrecht)

Das genaue Programm dieser Fachtagungen kann mit den obigen Links auf den betreffenden Internetseiten abgerufen werden.

Es gibt sodann verschiedene, bereits bestehende Weiterbildungsveranstaltungen der Abteilung Personal und Bildung, die sich auch im Kontext des geänderten Sexualstrafrechts als wichtig erweisen, weil sie einzelne Aspekte der Revision bereits thematisiert haben und auch weiterhin thematisieren:

- Im jährlich stattfindenden Einführungskurs für Richterinnen und Richter werden am dritten und letzten Tag Merksätze zur Befragung von Opfern vermittelt.
- Eintägige Veranstaltung zur Aussagewürdigung im Strafprozess, die alle zwei Jahre stattfindet (nächste Durchführung im September 2024).

- Im Juni 2022 fand die interdisziplinäre Tagung «Schwerpunkt Strafprozess» statt mit dem Fokus auf dem Umgang mit Opfern (Befragung, Gefahr der Retraumatisierung usw.).
- Es finden sodann regelmässig Klausuren von Bezirksgerichten oder Strafkammern des Obergerichts statt, die sich mit derartigen Themen befassen. So fanden beispielsweise in den Jahren 2022 und 2023 Klausuren der I. und II. Strafkammer statt, welche die Psychologie der Aussagen zum Thema hatten. Die diesjährige Klausur der II. Strafkammer wird sich sodann vertieft mit den aktuellen Neuerungen befassen.
- Sobald die ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht gesammelt werden konnten, werden Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch unter den Gerichten stattfinden. Auch neben diesen Veranstaltungen finden zu neuen Themen regelmässig gerichts- und instanzenübergreifende Kontakte statt, um Erfahrungen auszutauschen.

Zudem steht allen Mitarbeitenden eine Seite im Intranet mit einschlägigen Aufsätzen, Tagungsunterlagen und Fachliteratur sowie Links zu neuen Veranstaltungen zum revidierten Sexualstrafrecht zur Verfügung. Diese Seite wird durch die Abteilung Personal und Bildung regelmässig aktualisiert. Weiter steht den Gerichten auch der Bericht vom 29. Mai 2024 samt ausführlichen Ausbildungsunterlagen der Umsetzungsgruppe der Staatsanwaltschaften Zürich über die Revision des Sexualstrafrechts zum internen Gebrauch zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Die internen Abläufe werden bei allen Gesetzesrevisionen geprüft und gegebenenfalls Anpassungen an Checklisten, Merkblättern oder anderen vorbereitenden Dokumenten sowie an Vorlagen für Entscheide vorgenommen. Aufgrund der vorliegenden Revision des Sexualstrafrechts brauchen die internen Abläufe aber nicht angepasst zu werden.

Zu Frage 4:

Es kann zurzeit nicht abgeschätzt werden, ob aufgrund der Revision des Sexualstrafrechts mehr Verfahren an den Gerichten eingehen und gegebenenfalls substanziellen Mehraufwand verursachen werden. Ist dies der Fall, dann würden allenfalls zusätzliche personelle Mittel benötigt, wovon wir heute aber nicht ausgehen. Die technische Infrastruktur für Videoaufzeichnungen und -übertragungen ist an allen Gerichten vorhanden und verursacht daher keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand.

Zu Frage 5:

Lernprogramme werden nicht erst seit der Einführung des revidierten Sexualstrafrechts angeboten, sondern bereits seit dem Jahr 2000. Für Angebot und Umsetzung der Lernprogramme sind Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) der Direktion der Justiz und des Innern bzw. die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) zuständig. Wie bereits in

der Vergangenheit werden die BVD auch künftig über die betreffenden Angebote informieren. Hierfür stehen neben den periodischen Publikationsorganen auch die Internetseite der BVD (zh.ch/de/sicherheit-justiz/strafvollzug-und-strafrechtliche-massnahmen/nach-einem-urteil/lernprogramme.html) und die dort abrufbaren Merkblätter, Flyer usw. zur Verfügung. Die Kenntnisnahme der betreffenden Informationen wird bei Richterinnen und Richtern im Rahmen ihrer ständigen Weiterbildung vorausgesetzt.

Zu Frage 6:

Videoaufzeichnungen und -übertragungen von Einvernahmen in Strafverfahren werden von den Staatsanwaltschaften sowie den Gerichten bereits seit einiger Zeit praktiziert. Eine entsprechende Infrastruktur mit Kamera, Übertragungsbildschirm und Aufnahmemöglichkeit ist am Obergericht und an den Bezirksgerichten vorhanden. Die erneute Einvernahme von Opfern ist einerseits aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung notwendig und kann andererseits auch für den persönlichen Eindruck und die Sachverhaltserstellung unabdingbar sein, da es sich bei Sexualdelikten normalerweise um sogenannte «Vieraugendelikte» handelt. Das bedeutet für die Gerichte einen nicht unbeachtlichen Mehraufwand und eine zusätzliche Belastung, welche die an gewissen Bezirksgerichten ohnehin knappen räumlichen Ressourcen an ihre Grenzen bringen. Als Ausfluss des Opferschutzes ist es evident, dass sich die beschuldigte Person und das Opfer nicht begegnen und sich deshalb in unterschiedlichen Räumen aufhalten und über unterschiedliche Zugänge zugeführt werden. Aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse an verschiedenen Bezirksgerichten ist dies leider nicht immer umsetzbar. Bei Neubau- und Umbauprojekten wird darauf geachtet, dass diese Anforderungen realisiert werden können.

Wir können dem Kantonsrat abschliessend versichern, dass sich die Gerichte auch bei der vorliegenden Revision des Sexualstrafrechts mit der gebotenen Sorgfalt auf die geänderten rechtlichen Grundlagen vorbereiten und diese pflichtgemäss umsetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats sowie an das Obergericht.

Im Namen des Obergerichts

Die Präsidentin:	Der Generalsekretär:
lic. iur. F. Schorta	lic. iur. A. Nido